

Aktueller Sachstand Energiekrise

Die Bundesregierung hat eine Soforthilfe für Erdgas- und Wärmekund*innen im Dezember beschlossen. Mit der Soforthilfe setzt die Bundesregierung den ersten Teil der Empfehlungen der „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ um. In einem weiteren Schritt wird ab März 2023 mit Rückwirkung der Monate Januar und Februar eine Gas- und Strompreisbremse in Kraft treten. Die Preisbremsen wirken für das Jahr 2023. Eine Verlängerung bis zum April 2024 ist angelegt. Für die Bundeshilfen „Soforthilfe für Erdgas- und Wärmekundinnen und -kunden“ sowie die „Gas- und Strompreisbremse“ müssen keine Anträge gestellt werden. Die notwendigen Berechnungen finden bei den Versorgern statt.

In den vergangenen Wochen haben wir vermehrt Rückfragen erhalten, ob Sportvereine bei den Entlastungen auch berücksichtigt werden. In den Gesetzestexten und -begründungen wird bei allen drei Bundeshilfen von einer Entlastung aller Letztverbrauchenden gesprochen:

- Soforthilfe – „*Erdgaslieferanten sind verpflichtet, den Letztverbrauchern für jede ihrer Entnahmestellen in der Bundesrepublik Deutschland einen einmaligen Entlastungsbetrag [...] gutzuschreiben.*“ (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/erp-wirtschaftsplangesetz-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8, S.2)
- Gaspreisbremse: es „*werden Preisbremsen zur Entlastung von Letztverbraucherinnen und -verbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas sowie Kundinnen und Kunden von Wärme (jeweils zum Beispiel private, gewerbliche oder gemeinnützige) eingeführt.*“ (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/046/2004683.pdf>, S. 2)
- Strompreisbremse: „*Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher werden bis zum 30. April 2024 entlastet. Das gilt für alle Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher (z. B. private, gewerbliche oder gemeinnützige).*“ (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/046/2004685.pdf>, S. 2)

Als Letztverbrauchende werden „*natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen*“ (§ 3 Nr. 25 EnWG) definiert. Auf Grundlage dessen können grundsätzlich auch Sportvereine bei allen drei Entlastungspaketen partizipieren und profitieren.

Um die mögliche Entlastung von Sportvereinen darzustellen, haben wir eine Beispielrechnung der Gas- und Strompreisbremse auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauchs berechnet. Die Höhe der Entlastung ist vom jeweiligen Energieverbrauch, von den Preisen für Strom und Gas, aber auch von möglichen Einsparungen abhängig. Die Beispielrechnung der Entlastungen von Gas und Strom für einen durchschnittlichen Sportverein stellt sich wie folgt dar:

Gaspreisbremse

Kosten ohne Entlastungen: 15.200 Euro

Kosten mit Gaspreisbremse: 10.720 Euro

Entlastung 2023: 4.480 Euro

+ einmalige Dezemberentlastung (2022): 1.266 Euro

Entlastung Gas: 5.746 Euro

(Annahmen: Gasverbrauch pro Jahr 80.000 kWh, Gaspreis 19 ct/kWh)

Hinweis: Kann durch [Energiesparmaßnahmen](#) der Gasverbrauch um 20 Prozent reduziert werden, spart dies in der Beispielrechnung in 2023 weitere 3.040 Euro.

Strompreisbremse

Kosten ohne Entlastungen: 11.500 Euro

Kosten mit Strompreisbremse: 9.660 Euro

Entlastung Strom: 1.840 Euro

(Annahmen: Stromverbrauch pro Jahr 23.000 kWh, Strompreis 50 ct/kWh)

Hinweis: Kann durch [Energiesparmaßnahmen](#) der Stromverbrauch um 20 Prozent reduziert werden, spart dies in der Beispielrechnung in 2023 weitere 2.300 Euro.

Gesamtentlastung für den Sportverein: 7.586 Euro

Des Weiteren möchten wir Ihnen gerne zusammenfassend in der nachfolgenden Tabelle die aktuelle Situation zu Hilfs- und Härtefallprogrammen in den jeweiligen Bundesländern darstellen:

Bundesland	Hilfsprogramm
Baden-Württemberg	% (Es gibt ein Hilfsprogramm , unklar, ob Sportvereine partizipieren können, Finanzvolumen ist ebenso noch nicht geklärt.)
Bayern	Härtefallfonds für soziales Leben und Infrastruktur (Gesamtvolumen von 200 Millionen Euro) gilt für den Sport (20 Millionen Euro für Verdopplung der Vereinspauschale in 2023 und 30 Millionen Euro zur Abfederung der Energiekrise)
Berlin	„ Notfallfonds Energie für Vereine und Verbände “ in Höhe von 11 Millionen Euro wird über LSB Berlin ausgereicht
Brandenburg	Rettungsschirm für Brandenburg in Höhe von 2 Milliarden Euro bis 2025, Sportvereine und -verbände können an dem Programm partizipieren
Bremen	Landesentlastungspaket Bremen , hierfür werden 3 Millionen Euro für 2022 und 3 Milliarden Euro bis 2027 vorgesehen, Sportvereine können Unterstützung in Anspruch nehmen (aktuell ca. 80 Anträge beim LSB eingegangen)
Hamburg	Hamburger Notfallfonds , 9 Millionen Euro für Hamburger Sportvereine bis 2024, Ausreichung über Hamburger Sportbund
Hessen	Hessisches Landeshilfsprogramm , 30 Millionen Unterstützung für Vereine, Verbände, Initiativen und Projekten in den Bereichen Sport, Kultur, Bildung, Soziales und Umwelt, die durch die steigenden Energiepreise vor großen Herausforderungen stehen.
Mecklenburg-Vorpommern	Hilfsprogramm MV , 10 Millionen Euro für Kultur, Sport und soziale Einrichtungen, geringer Verwaltungsaufwand über LSB
Niedersachsen	Sofortprogramm Energiekrise , 30 Millionen Euro für den Sport im Jahr 2023, Auszahlung erfolgt über Direkthilfe über den LSB
Nordrhein-Westfalen	Hilfspaket des Landes NRW , 55 Millionen Euro für Sportvereine
Rheinland-Pfalz	-
Saarland	-
Sachsen	Sächsisches Sondervermögen zur Bewältigung der Energiekrise , 5 Millionen Euro für den Sport beantragt
Sachsen-Anhalt	% (Energiepreishilfen für Kommunen, Unterstützung für Sportvereine noch offen)

Schleswig-Holstein	Härtefall-Hilfen für den Sport in Höhe von 9 Millionen Euro, Vereine müssen einen Liquiditäts-Engpass nachweisen
Thüringen	Sondervermögen zur Abmilderung der Energiekrise , 3 Millionen Euro für den Sport

Weitere Informationen zum Thema „Energiekrise“ erhalten Sie/erhaltet Ihr auf der [Homepage des DOSB](#) oder bei Christian Siegel (siegel@dosb.de) und Maike Weitzmann (weitzmann@dosb.de).

Quelle:

